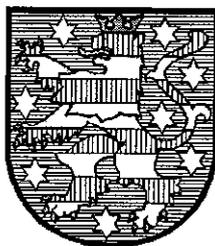


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 5. März 2009 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger von Sierra-Leone. Er gehört dem Volk der Fulla an. Im Juli 1998 reiste der Kläger nach Deutschland ein und beantragte hier seine Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. September 1999 ab. Eine vom Kläger hiergegen erhobene Klage wurde durch das erkennende Gericht mit Urteil vom 10. April 2001 abgewiesen.

Am 6. Juli 2006 stellte der Kläger einen Folgeantrag und beschränkte diesen auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Diesen Antrag begründete er damit, dass er seit November 2005 Diabetiker sei und es in seinem Heimatland kein Insulin gebe, welches er jedoch viermal täglich benötige. Zur Glaubhaftmachung legte der Kläger eine ärztliche Bescheinigung vor. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. August 2007 ab. Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. August 2007 aufzuheben und festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebehindernis besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter dem 1. Februar 2008 hat das Gericht über das Auswärtige Amt eine Auskunft darüber erbeten, ob ein Diabetes mellitus in Sierra-Leone behandelbar sei und insbesondere Insulininjektionen verfügbar seien. Daraufhin teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Freetown unter dem 26. Februar 2008 mit, dass ein Diabetes mellitus in Sierra-Leone bei allen Ärzten und in allen Krankenhäusern behandelbar sei und Insulininjektionen problemlos verfügbar seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, des Verfahrens 4 E 2417/08 Ge und die beigezogenen Behördenvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 23. August 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst dabei lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Solche zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse liegen auch dann vor, wenn die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 1997, NVwZ 1998, 524). § 60 Abs. 7 AufenthG setzt dabei weiter voraus, dass die dem Kläger bei einer Abschiebung in den Heimatstaat drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Eine existentielle oder extreme Gefahr braucht in einem solchen Fall allerdings nicht vorzuliegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 B 118/05 -).

In diesem Zusammenhang ist von einer unzureichenden Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat nicht nur dann auszugehen, wenn die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit generell nicht verfügbar ist, sondern darüber hinaus auch in den Fällen, in denen der Ausländer trotz an sich verfügbarer ärztlicher und medikamentöser Behandlung diese Versorgung aus sonstigen Umständen im Zielstaat nicht erlangen kann, beispielweise aus finanziellen oder anderen Gründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2002, AuA 2003,106, 107).

In Anwendung dieser Grundsätze steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Erkrankung des Klägers in seinem Heimatland Sierra-Leone problemlos behandelbar ist. Dies ergibt sich aus der eindeutigen Auskunft der Botschaft in Freetown vom 26. Februar 2008.

Aufgrund der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergibt sich allerdings, dass dieser nach Ablauf von zwei Jahren voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Behandlungskosten zu tragen. Diese sind zwar nach einer Auskunft des Österreichischen Konsulates in Freetown vom 19. März 2003 nicht besonders hoch. Die Prognose bezüglich des Klägers, mit nur sieben Jahren Grundschule überhaupt eine Arbeit in Sierra Leone zu finden, ist äußerst schlecht, zumal der Anteil der Arbeitslosen unter der jungen Bevölkerung (bis etwa 30 Jahre) bei 3/4 bzw. 80 Prozent liegt (vgl. Deutsche Welle, Reportage vom 20. September 2008; Frankfurter Rundschau, Bericht vom 18. August 2008; Neue Züricher Zeitung, Bericht vom 4. Januar 2008). Das danach grundsätzlich mögliche Abschiebungshindernis des Klägers entfällt auch nicht durch die Zusicherung des Sozialamtes Eisenach, die erforderliche ärztliche und medikamentöse Versorgung des Klägers für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren sicherzustellen. Denn auch nach Ablauf dieser Zeit ist nicht zu erwarten, dass der Kläger zusätzlich neben seinem Lebensunterhalt auch für die Krankheitskosten aufkommen können. Dann ist aber mit der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigung davon auszugehen, dass sein Leben in Gefahr ist. Die Verschiebung des Eintritts schwerster Krankheiten und des Todes durch die Bezahlung einer zweijährigen Übergangszeit lässt nämlich den Verstoß gegen die Menschenwürde und das Verbot der Verletzung von Leib und Leben nicht entfallen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 6. März 2007 - 9 B 06.30682).

Das mithin grundsätzlich mögliche Abschiebungsverbot im Fall des Klägers wird allerdings durch die Zusicherung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 4. März 2009 beseitigt. Darin findet sich die verbindliche Zusicherung, dass die mit der Erkrankung des Klägers verbundenen Kosten ohne zeitliche Begrenzung - mithin auf Dauer - vom Freistaat getragen werden. Mit dieser Zusicherung ist die Lebensgefahr, der der Kläger in seinem Heimatland ansonsten ausgesetzt wäre, beseitigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11,711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 1561,07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO.

Zundel